

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

UFI: 6MN0-E0AV-J003-E0P7
Bezeichnung Ytong FIX N240
Hebel FIX N245

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung Dünnfugenmörtel für Porenbeton (PAZ)

Erkannte Anwendungsgebiete	Industrielle	Gewerbliche	Verbraucher
Dünnfugenmörtel für Porenbeton (PAZ)	✓	✓	✓

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname Xella Italia S.r.l
Adresse Via Zanica, 19 K
Standort und Land I-24050 Grassobbio (BG), Località Padernone, Italy
+39 (0) 35-4 52 22 72
fax +39 (0) 35-4 23 33 51

E-mail der sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist
reach@xella.com
<https://www.xella-italia.it/>

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an
Nationale Notrufnummer +49 (0)551 38 31 80

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produkt ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2020/878. Eventuelle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1	H318	Verursacht schwere Augenschäden.
Sensibilisierung Haut, gefahrenkategorie 2	H315	Verursacht Hautreizungen.
Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Signalwörter: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sicherheitshinweise:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt anrufen.
P501 Entsorgen Sie das Produkt / den Behälter gemäß den geltenden Vorschriften zur Abfallbehandlung

Enthält: Zement, Portland, Klinker

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten \geq als 0,1%.

Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von \geq 0,1% aufweisen.

Das Produkt entwickelt mit Feuchtigkeit einen alkalischen pH-Wert und kann Reizungen hervorrufen.
Reagiert mit: Feuchtigkeit, Wasser (Zement in wässriger Lösung pH >11)
Bei Hautkontakt: Verursacht Hautreizungen.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Angaben nicht zutreffend.

3.2. Gemische

Enthält:

Kennzeichnung	x = Konz. %	Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP)
QUARZ		
INDEX -	58 \leq x < 62	
CE 238-878-4		
CAS 14808-60-7		
REACH Reg. 01-2120770509-45-XXXX		
Zement, Portland, Klinker		



Ytong FIX N240 Hebel FIX N245

Durchsicht Nr. 4
vom 30/01/2024
Gedruckt am 30/01/2024
Seite Nr. 3/16
Ersetzt die überarbeitete Fassung:3
(vom: 11/10/2023)

INDEX - 15 ≤ x < 17 Eye Dam. 1 H318, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H335, Skin Sens. 1 H317
CE 266-043-4
CAS 65997-15-1

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Informationen:

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten! Tragen Sie persönliche Schutzausrüstung (siehe Abschnitt 8).

Entfernen Sie sofort alle kontaminierten Kleidungsstücke und waschen Sie sie vor dem erneuten Tragen.

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort ärztlichen Rat einholen (wenn möglich Gebrauchsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Bei Einatmen:

Bei Atembeschwerden an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat/ärztliche Hilfe einholen.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung veranlassen. Rufen Sie sofort einen Arzt.

Bei Hautkontakt:

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Lassen Sie das Produkt nicht auf der Haut trocknen.

Bei Hautkontakt sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen. (PH-Wert der Seife: neutral)

Kontaminierte Kleidung vor Wiederverwendung waschen.

Bei Hautreizungen: Arzt konsultieren.

Bei Augenkontakt:

Bei Augenkontakt sofort mit reichlich fließendem Wasser 10–15 Minuten lang bei geöffneten Augenlidern ausspülen und einen Augenarzt aufsuchen.

Eine sofortige medizinische Behandlung ist erforderlich, da ätzende Läsionen, die unbehandelt bleiben, schwer zu heilen sind.

Bei Einnahme:

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/ anrufen.

Geben Sie einer bewusstlosen oder verkrampften Person niemals etwas über den Mund. Spülen Sie Ihren Mund gut mit Wasser aus. Trinken Sie das Wasser in kleinen Schlucken (Verdünnungseffekt). Kein Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Erste Hilfe, Dekontamination, Symptombehandlung

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Pulver- und Wassernebel.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Kein Besonderes.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

Das Produkt entwickelt mit Feuchtigkeit einen alkalischen pH-Wert und kann Reizungen hervorrufen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSTRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen:

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Tragen Sie persönliche Schutzausrüstung (siehe Abschnitt 8).

Sorgen Sie an kritischen Stellen für ausreichende Belüftung und lokale Absaugung.

Vor Feuchtigkeit schützen.

Staubbildung vermeiden.

Staub nicht einatmen.

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Eindämmung:

Vor Feuchtigkeit schützen. Staubbildung vermeiden.

Staubentwicklung: Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

Nach dem Trocknen sorgfältig sammeln. Mechanisch sammeln und zur Entsorgung in spezielle Behälter geben.

Verwenden Sie zum Reinigen von Oberflächen oder Kleidung keine Bürsten oder Druckluft. Verwenden Sie einen zugelassenen Industriestaubsauger und a

Entfernerreiniger. Hocheffizienter Partikelluftfilter (HEPA-Filter)

Recycling ohne Sonderbehandlung möglich. Informationen zur Wiederherstellung erhalten Sie beim Hersteller oder Lieferanten Müllsortierung.

Andere Informationen:

Suspension: Das Produkt ist ein Alkali. Vor der Einleitung in Kläranlagen muss das Produkt in der Regel neutralisiert werden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Tragen Sie persönliche Schutzausrüstung (siehe Abschnitt 8).

Staubbildung vermeiden.

Behälter dicht geschlossen halten.

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung.

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Beratung zum Brand- und Explosionsschutz

Normale Brandschutzmaßnahmen.
Beratung zur allgemeinen Arbeitshygiene
Mindestschutzmaßnahmen gemäß TRGS 500
Nur im Freien oder in einem gut belüfteten Bereich verwenden.
Staubbildung vermeiden. Erstellen und beachten Sie das Hautschutzprogramm.
Tragen Sie vor der Handhabung des Produkts eine schützende Hautcreme auf.
Gründliche Reinigung der Haut nach dem Umgang mit dem Produkt.
Bei der Anwendung nicht essen, trinken, rauchen, riechen.
Vor den Pausen und nach der Arbeit Hände und Gesicht waschen und bei Bedarf duschen.
Sorgen Sie für ausreichend Waschgelegenheiten
Stellen Sie eine Augendusche bereit und kennzeichnen Sie den Standort deutlich
Kontaminierte Arbeitskleidung darf nicht aus dem Arbeitsplatz mitgenommen werden. Kontaminierte Kleidung zuerst waschen
Wiederverwendung.
Böden, Wände und andere Flächen im Gefahrenbereich müssen regelmäßig gereinigt werden.
Erfahren Sie mehr über Manipulation
Sorgen Sie an kritischen Stellen für ausreichende Belüftung und lokale Absaugung.
Menschen, die unter chronischer oder wiederkehrender Hautsensibilisierung, Asthma, Allergien oder Atemwegsproblemen leiden
Krankheiten sollten bei keinem Prozess, bei dem diese Mischung verwendet wird, zum Einsatz kommen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter
Gefolgt von: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
Unter Verschluss und außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren. Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren.
Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren. An einem trockenen Ort aufbewahren.
Behälter dicht geschlossen halten. Halten Sie die Verpackung trocken und dicht verschlossen, um Verunreinigungen und Feuchtigkeitsaufnahme zu verhindern.
Ungeeignetes Behälter-/Gerätematerial: Aluminium
Verwenden Sie für die Wartung von Tanks und Silos ein „Arbeitserlaubnis“-System.
Hinweise zur gemeinsamen Aufbewahrung
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tierfutter fernhalten.
Fernhalten von: Säuren
Erfahren Sie mehr über die Lagerbedingungen
Vor Feuchtigkeit schützen.
Bitte beachten Sie das Verfallsdatum (Verweis auf andere Abschnitte 15.1, Verwendungsbeschränkung gemäß REACH-Anhang). XVII, Nr.: 47)

7.3. Spezifische Endanwendungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Referenzhandbuch Normen:

BGR	България	НАРЕДБА № 13 ОТ 30 ДЕКЕМВРИ 2003 Г. ЗА ЗАЩИТА НА РАБОТЕЩИТЕ ОТ РИСКОВЕ СВЪРЗАНИ С ЕКСПОЗИЦИЯ НА ХИМИЧНИ АГЕНТИ ПРИ РАБОТА (изм. ДВ. бр.5 от 17 Януари 2020г.)
CZE	Česká Republika	Nářízení vlády č. 41/2020 Sb. Nařízení vlády, kterým se mění nařízení vlády č. 361/2007 Sb., kterým se stanoví podmínky ochrany zdraví při práci, ve znění pozdějších předpisů
DEU	Deutschland	Technischen Regeln für Gefahrgüter (TRGS 900) - Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte. MAK- und BAT-Werte-Liste 2020, Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Mitteilung 56
DNK	Danmark	Bekendtgørelse om grænseværdier for stoffer og materialer - BEK nr 1458 af 13/12/2019
ESP	España	Límites de exposición profesional para agentes químicos en España 2021
FRA	France	Valeurs limites d'exposition professionnelle aux agents chimiques en France. ED 984 - INRS
FIN	Suomi	HTP-VÄRDEN 2020. Koncentrationer som befunnits skadliga. SOCIAL - OCH HÄLSOVÄRDSMINISTERIETS PUBLIKATIONER 2020:25
GRC	Ελλάδα	Π.Δ. 26/2020 (ΦΕΚ 50/A' 6.3.2020) Εναρμόσιση της ελληνικής νομοθεσίας προς τις διατάξεις των οδηγιών 2017/2398/ΕΕ, 2019/130/ΕΕ και 2019/983/ΕΕ «για την τροποποίηση της οδηγίας 2004/37/EK ``σχετικά με την προστασία των εργαζομένων από τους κινδύνους που συνδέονται με την έκθεση σε καρκινογόνους ή μεταλλαγήγόνους παράγοντες κατά την εργασία``»
HUN	Magyarország	Az innovációért és technológiáért felelős miniszter 5/2020. (II. 6.) ITM rendelete a kémiai kóroki tényezők hatásának kitett munkavállalók egészségének és biztonságának védelméről

HRV	Hrvatska	Pravilnik o izmjenama i dopunama Pravilnika o zaštiti radnika od izloženosti opasnim kemikalijama na radu, graničnim vrijednostima izloženosti i biološkim graničnim vrijednostima (NN 1/2021)
ITA	Italia	Decreto Legislativo 9 Aprile 2008, n.81
LTU	Lietuva	„Jšakymas dėl lietuvių higienos normos hn 23:2011 „cheminių medžiagų profesinio poveikio ribiniai dydžiai. Matavimo ir poveikio vertinimo bendrieji reikalavimai“ patvirtinimo
NOR	Norge	Forskrift om endring i forskrift om tiltaksverdier og grenseverdier for fysiske og kjemiske faktorer i arbeidsmiljøet samt smitterisikogrupper for biologiske faktorer (forskrift om tiltaks- og grenseverdier), 21. august 2018 nr. 1255
NLD	Nederland	Arbeidsomstandighedenregeling. Lijst van wettelijke grenswaarden op grond van de artikelen 4.3, eerste lid, en 4.16, eerste lid, van het Arbeidsomstandighedenbesluit
PRT	Portugal	Decreto-Lei n.º 1/2021 de 6 de janeiro, valores-limite de exposição profissional indicativos para os agentes químicos. Decreto-Lei n.º 35/2020 de 13 de julho, proteção dos trabalhadores contra os riscos ligados à exposição durante o trabalho a agentes cancerígenos ou mutagénicos
POL	Polska	Rozporządzenie ministra rozwoju, pracy i technologii z dnia 18 lutego 2021 r. Zmieniające rozporządzenie w sprawie najwyższych dopuszczalnych stężeń i natężeń czynników szkodliwych dla zdrowia w środowisku pracy
ROU	România	Hotărârea nr. 53/2021 pentru modificarea hotărârii guvernului nr. 1.218/2006, precum și pentru modificarea și completarea hotărârii guvernului nr. 1.093/2006
SWE	Sverige	Hygieniska gränsvärden, Arbetsmiljöverkets föreskrifter och allmänna råd om hygieniska gränsvärden (AFS 2018:1)
SVK	Slovensko	NARIADENIE VLÁDY Slovenskej republiky z 12. augusta 2020, ktorým sa mení a dopĺňa nariadenie vlády Slovenskej republiky č. 356/2006 Z. z. o ochrane zdravia zamestnancov pred rizikami súvisiacimi s expozíciou karcinogénnym a mutagénnym faktorom pri práci v znení neskorších predpisov
SVN	Slovenija	Pravilnik o varovanju delavcev pred tveganji zaradi izpostavljenosti kemičnim snovem pri delu (Uradni list RS, št. 100/01, 39/05, 53/07, 102/10, 43/11 – ZVZD-1, 38/15, 78/18 in 78/19)
GBR EU	United Kingdom OEL EU	EH40/2005 Workplace exposure limits (Fourth Edition 2020) Richtlinie (EU) 2022/431; Richtlinie (EU) 2019/1831; Richtlinie (EU) 2019/130; Richtlinie (EU) 2019/983; Richtlinie (EU) 2017/2398; Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG; Richtlinie 98/24/EG; Richtlinie 91/322/EWG.
	TLV-ACGIH	ACGIH 2022

QUARZ Schwellengrenzwert

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		Bemerkungen / Beobachtungen
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
TLV	DNK	0,3				
VLA	ESP		0,05			EINATB
VLEP	FRA	0,1				EINATB
GVI/KGVI	HRV	0,1				
RD	LTU	0,1				
TLV	NOR	0,1				EINATB
TGG	NLD	0,075				EINATB
NDS/NDSCh	POL	0,1				EINATB
NGV/KGV	SWE	0,1				EINATB
MV	SVN	0,15				EINATB
TLV-ACGIH		0,025				

Zement, Portland, Klinker Schwellengrenzwert

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		Bemerkungen / Beobachtungen
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
TLV-ACGIH		10				

Erklärung:

(C) = CEILING ; INHALB = Inhalierbare Fraktion ; EINATB = Einatmbare Fraktion ; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine zu erwartende Aussetzung ; NPI = keine erkannte Gefahr ;

LOW = geringe Gefahr ; MED = mittlere Gefahr ; HIGH = hohe Gefahr.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzausrüstungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönlichen Schutzausrüstungen sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

HANDSCHUTZ

Ist eine längere Berührung mit dem Produkt geplant, so empfiehlt sich, die Hände mit eindringungssicheren Arbeitshandschuhen zu schützen (siehe Norm EN 374).

Das Arbeitshandschuhmaterial muss aufgrund des Einsatzverfahrens sowie der zu erwartenden Ausgangsprodukte festgelegt werden. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Latex-Handschuhe Sensibilisierungsscheinungen hervorrufen können.

Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk)

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (siehe Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Sind technische Absaug- oder Lüftungsmaßnahmen nicht möglich oder unzureichend, muss Atemschutz vorhanden sein
Filternde Halbmaske Typ P2-P3 (DIN EN 149),
Voll-/Halb-/Viertelmasken (DIN EN 136/140)

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften	Wert	Angaben
Physikalischer Zustand	Feststoff	
Farbe	grau	
Geruch	geruchlos	
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	> 1200 °C	
Siedebeginn	nicht anwendbar	
Entzündbarkeit	nicht verfügbar	
Untere Explosionsgrenze	nicht verfügbar	
Obere Explosionsgrenze	nicht verfügbar	
Flammpunkt	nicht anwendbar	
Selbstentzündungstemperatur	nicht verfügbar	
Zersetzungstemperatur	nicht verfügbar	
pH-Wert	11-13	
Kinematische Viskosität	nicht verfügbar	
Löslichkeit	<2 g/L	
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	nicht verfügbar	
Dampfdruck	nicht verfügbar	



Ytong FIX N240 Hebel FIX N245

Durchsicht Nr. 4
vom 30/01/2024
Gedruckt am 30/01/2024
Seite Nr. 8/16
Ersetzt die überarbeitete Fassung:3
(vom: 11/10/2023)

Dichte und/oder relative Dichte	2,5-3,5 g/cm3
Relative Dampfdichte	nicht verfügbar
Partikeleigenschaften	nicht verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Angaben nicht vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Reagiert mit: Feuchtigkeit, Wasser (Gebrauchsanweisung befolgen.) - pH-Wert der alkalischen Suspension >11

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktion mit:
Starke Säure (Bildung von CO₂,)
Aluminiumpulver (Wasserstoff)
Oxidationsmittel, stark

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Feuchtigkeit, Wasser (Gebrauchsanweisung beachten.)
extreme Temperaturen (Hitze)

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel, stark
Säure, konzentriert
Wasserfall
Aluminium
Ammoniumnitrat
Metall Basis
Fluorwasserstoffsäure

10.6. Gefährliche Zersetzungprodukte

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet.
Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichtigen.

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen

Angaben nicht vorhanden.

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition

Angaben nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalativ) der Mischung:
ATE (Oral) der Mischung:
ATE (Dermal) der Mischung:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)
Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)
Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

QUARZ

LD50 (Dermal): > 2000 mg/kg
LD50 (Oral): > 2000 mg/kg

Zement, Portland, Klinker

LD50 (Dermal): 2000 mg/kg rabbit

ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Verursacht Hautreizungen

Verursacht schwere Augenschäden.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Verursacht schwere Augenschäden

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Sensibilisierend für die Haut

Kann eine allergische Hautreaktion hervorrufen. (Portlandzementklinker)

Zement:

Wissenschaftlicher Ausschuss der Europäischen Kommission für Toxikologie, Ökotoxikologie und Umwelt (SCTEE)

Stellungnahme zu den Gesundheitsrisiken von Cr(VI) in Zement (Europäische Kommission, 2002).

http://ec.europa.eu/health/archive/ph_risk/committees/sct/documents/out158_en.pdf.

Epidemiologische Bewertung des Auftretens allergischer Dermatitis bei Bauarbeitern im Zusammenhang mit dem Cr(VI)-Gehalt in Zement, NIOH, Seite 11, 2003.

Ausbruch einer allergischen Kontaktdermatitis durch Chrom in Beton. Eine epidemiologische Untersuchungsübersicht, Käre Lenvik, Helge Kjuus, NIOH, Oslo, Dezember 2011.

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Zement:

Portlandzementpulver –

Hazard Assessment Document EH75/7, UK Health and Safety Executive, 2006: <http://www.hse.gov.uk/pubns/web/portlandcement.pdf>.

Untersuchung der zytotoxischen und proinflammatorischen Wirkung von Zementpulvern in Alveolarmakrophagen von Ratten, Van Berlo et al., Chem. Res. Toxicol., September 2009; 22(9):1548-58

Zytotoxizität und Genotoxizität von Zementpulvern in menschlichen A549-Lungenepithelzellen in vitro; Gminski et al., Zusammenfassung der DGPT Mainz-Konferenz, 2008.

KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Zement:

Portlandzementpulver –

Hazard Assessment Document EH75/7, UK Health and Safety Executive, 2006: <http://www.hse.gov.uk/pubns/web/portlandcement.pdf>.

Untersuchung der zytotoxischen und proinflammatorischen Wirkung von Zementpulvern in Alveolarmakrophagen von Ratten, Van Berlo et al., Chem. Res. Toxicol., September 2009; 22(9):1548-58

Zytotoxizität und Genotoxizität von Zementpulvern in menschlichen A549-Lungenepithelzellen in vitro; Gminski et al., Zusammenfassung der DGPT Mainz-Konferenz, 2008.

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT



**Ytong FIX N240
Hebel FIX N245**

Durchsicht Nr. 4
vom 30/01/2024
Gedruckt am 30/01/2024
Seite Nr. 11/16
Ersetzt die überarbeitete Fassung:3
(vom: 11/10/2023)

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Zement:

Portlandzementpulver –

Hazard Assessment Document EH75/7, UK Health and Safety Executive, 2006: <http://www.hse.gov.uk/pubns/web/portlandcement.pdf>.

Untersuchung der zytotoxischen und proinflammatorischen Wirkung von Zementpulvern in Alveolarmakrophagen von Ratten, Van Berlo et al., Chem.

Res. Toxicol., September 2009; 22(9):1548-58

Zytotoxizität und Genotoxizität von Zementpulvern in menschlichen A549-Lungenepithelzellen in vitro;
Gminski et al., Zusammenfassung der DGPT Mainz-Konferenz, 2008.

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Zement:

Portlandzementpulver –

Hazard Assessment Document EH75/7, UK Health and Safety Executive, 2006: <http://www.hse.gov.uk/pubns/web/portlandcement.pdf>.

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Gemäß vernünftigen Arbeitsabläufen verwenden und darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gerät. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Boden oder die Vegetation verunreinigt hat.

12.1. Toxizität

Angaben nicht vorhanden.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Angaben nicht vorhanden.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Angaben nicht vorhanden.

12.4. Mobilität im Boden

Angaben nicht vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten \geq als 0,1%.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Die Vergabe von Abfallidentifikationsnummern/Abfallbezeichnungen muss nach EWG-Vorgaben erfolgen zu Industrie und Prozess. Entsorgen Sie Abfälle gemäß der geltenden Gesetzgebung.

Aggregatzustand: Pulver

Gefährlicher Abfall gemäß Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie).

Mechanisch sammeln und zur Entsorgung in spezielle Behälter geben.

Aggregatzustand: fest (Antwort: Gemische + Wasser)

Ungefährlicher Abfall gemäß Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie).

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV: 10 13 14, 17 01 01

Kontaminierte Verpackung

Die Vergabe von Abfallidentifikationsnummern/Abfallbezeichnungen muss nach EWG-Vorgaben erfolgen zu Industrie und Prozess. Entsorgen Sie Abfälle gemäß der geltenden Gesetzgebung.

Vollständig entleerte Packungen können dem Recycling zugeführt werden. AVV 15 01 01 (Papier- und Kartonverpackungen), 15 01 05 (Verbundverpackung)

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von gefährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit Flugzeug (IATA).

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklassen

nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Keine

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

nicht anwendbar

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten \geq als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine



**Ytong FIX N240
Hebel FIX N245**

Durchsicht Nr. 4
vom 30/01/2024
Gedruckt am 30/01/2024
Seite Nr. 14/16
Ersetzt die überarbeitete Fassung:3
(vom: 11/10/2023)

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:

Keine

Rotterdamer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risiköinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

Klassifizierung für Wassergefährdung in Deutschland (AwSV, vom 18. April 2017)

WGK 2: Wassergefährdend

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1
Skin Irrit. 2	Sensibilisierung Haut, gefahrenkategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- ATE: Schätzwert Akuter Toxizität
- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization

- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedinger Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbares Aussetzungsniveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH Verordnung)
4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)
- The Merck Index. - 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite IFA GESTIS
- Webseite ECHA-Agentur
- Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

BERECHNUNGSMETHODEN ZUR EINSTUFUNG

Chemisch-physikalischen Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.

Änderungen gegenüber der vorherigen Revision

In den folgenden Abschnitten wurden Änderungen vorgenommen:
1.2 / 16